



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1021-II/3/2016

Wien, am 17. November 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Harald Stefan und weitere Abgeordnete haben am 12. Oktober 2016 unter der Zahl 10490/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Besuchsrecht eines verurteilten tunesischen Vergewaltigers trotz aufrechtem Einreiseverbot“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorweg ist zu bemerken, dass aufgrund der in der Anfrage enthaltenen Angaben eine eindeutige Identifizierung der genannten Person nicht möglich ist. Nach den durchgeführten Erhebungen und vorliegenden Unterlagen dürfte es sich bei dem Genannten jedoch um den tunesischen Staatsangehörigen R. R. handeln, und werden der Beantwortung dessen Daten zugrunde gelegt.

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 3 bis 21 und 26 bis 39:

Dem Genannten wurde weder die Einreise in Form der Erteilung eines Visums zur Wiedereinreise gem. § 26a Fremdenpolizeigesetz (FPG) gestattet, noch gibt es Hinweise dafür, dass er in das Bundesgebiet eingereist oder hier aufhältig wäre.

Zu den Fragen 22 bis 25:

Es sind keine der in diesen Fragen genannten Verbindungen bekannt.

Zu Frage 40:

Dazu ist auszuführen, dass für die Jahre 2013 und 2014 keine statistischen Daten vorhanden sind.

Im Jahr 2015 wurden neun Visa zur Wiedereinreise gem. § 26a FPG bzw. besondere Bewilligungen gem. § 27a FPG erteilt.

Vom 1. Jänner bis 15. September 2016 wurde ein Visum zur Wiedereinreise gem. § 26a FPG bzw. besondere Bewilligung gem. § 27a FPG erteilt.

Mag. Wolfgang Sobotka

